

SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/113 vom 11. September 2007

Sg Versicherungsgericht, 2007-09-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/sg_publicationen_IV_2007_113

FR: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/113 du 11 septembre 2007

IT: SG_VERSICHERUNGSGERICHT IV 2007/113 del 11 settembre 2007

Regeste

Art. 17 Abs. 1 IVG, Art. 23bis IVV. Berufliche Massnahmen. Umschulung im Ausland, Beachtlicher Grund im Sinne von Art. 23bis Abs. 3 IVV (Entscheid des Versicherungsgerichts des Kantons St. Gallen vom 11. September 2007, IV 2007/113).

Erwägungen

E. 1

Streitig ist einerseits, ob der Beschwerdeführerin grundsätzlich ein Anspruch auf Umschulung zur Ergotherapeutin zusteht, und andererseits, ob gegebenenfalls eine Umschulung im Ausland durch die Invalidenversicherung zu übernehmen wäre.

E. 2

Nach Art. 8 Abs. 1 IVG haben Invalide oder von einer Invalidität unmittelbar bedrohte versicherte Personen Anspruch auf Eingliederungsmassnahmen, soweit diese notwendig und geeignet sind, die Erwerbsfähigkeit oder die Fähigkeit, sich im Aufgabenbereich zu betätigen, wieder herzustellen, zu erhalten oder zu verbessern. Die Eingliederungsmassnahmen bestehen unter anderem in Massnahmen beruflicher Art (Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Umschulung und Arbeitsvermittlung; Art. 8 Abs. 3 lit. b IVG). Gemäss Art. 17 Abs. 1 IVG hat die versicherte Person Anspruch auf Umschulung auf eine neue Erwerbstätigkeit, wenn die Umschulung infolge Invalidität notwendig ist und dadurch die Erwerbsfähigkeit voraussichtlich erhalten oder verbessert werden kann. Die Umschulung hat die versicherte Person in die Lage zu versetzen, eine ihrer früheren annähernd gleichwertige Erwerbsmöglichkeit zu erreichen (BGE 124 V 109 f. E. 2a; BGE 122 V 79 E. 3b/bb, BGE 100 V 19). Als invalid im Sinne von Art. 17 IVG gilt eine versicherte Person, wenn sie wegen der Art und Schwere des Gesundheitsschadens im bisher ausgeübten Beruf und in den ihr ohne zusätzliche berufliche Ausbildung offen stehenden zumutbaren Erwerbstätigkeiten eine bleibende oder längere Zeit dauernde Erwerbseinbusse von mindestens etwa 20 % erleidet (Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S A. vom 22. Januar 2004, I 91/03; BGE 124 V 110 f. E. 2b; Ulrich Meyer, Die Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, S. 125; für die MV: BGE 130 V 491). Massnahmen im Sinn von Art. 17 IVG setzen die objektive und subjektive Eingliederungsfähigkeit der versicherten Person voraus (vgl. AHI 1997 S. 82 E. 2b/aa; ZAK 1991 S. 179 E. 3).

E. 3

a) Gemäss den medizinischen Akten besteht Übereinstimmung darin, dass die Beschwerdeführerin in körperlich wechselnder Tätigkeit ohne Heben von Lasten voll einsatzfähig ist, dass sie aber zufolge der Spondylolisthesis und des belastungsabhängigen

Lumbovertebralsyndroms in ihrer Fähigkeit, Lasten zu heben, eingeschränkt ist und das Heben von Gewichten vermeiden sollte. b) Dr. A. ___ beziffert die Einschränkung der Arbeitsfähigkeit der Beschwerdeführerin als Betagtenpflegerin aus diesem Grund auf etwa 25 % und Dr. I. ___ teilt diese Einschätzung. Dr. B. ___ erklärt, einen Pflegeberuf mit viel Hebearbeit auszuüben, sei für die Beschwerdeführerin nicht geeignet; wenn sie weiterhin im Pflegeberuf arbeite, werde sie immer wieder Schmerzen bekommen. Die Ärzte und der Chiropraktor gehen übereinstimmend offenbar davon aus, dass der Anteil an Hebearbeit in der angestammten Tätigkeit der Beschwerdeführerin rund 25 % ausmache. c) Das Bundesamt für Sozialversicherungen bringt dagegen vor, die Beschwerdeführerin habe den Beruf einer Betagtenbetreuerin erlernt, der keine pflegerischen Tätigkeiten erfordere und ihr deshalb vollumfänglich zumutbar sei. Die Beschwerdeführerin hat die dreijährige Lehre mit der neuen Bezeichnung einer Fachfrau Betreuung mit Spezialrichtung Betagte absolviert. Die Fachpersonen in der (Betagten-)Betreuung begleiten nach dem aktuellen Berufsbild Menschen mit oder ohne körperliche, geistige, psychische oder soziale Beeinträchtigung in Alltag und Freizeit. Sie unterstützen, betreuen und fördern sie, ihren Lebensphasen und individuellen Bedürfnissen entsprechend, in der Entwicklung beziehungsweise Bewahrung der Selbstständigkeit. Sie arbeiten mit Einzelpersonen und Gruppen und üben ihre Berufstätigkeit in Institutionen für Betagte aus (vgl. Art. 1 Abs. 2 der Verordnung über die berufliche Grundbildung Fachfrau Betreuung/Fachmann Betreuung vom 16. Juni 2005, in Kraft seit 1. Juli 2005). Auch wenn dieses Berufsbild von jenem einer Pflegefachfrau zu unterscheiden ist, kann doch nicht übersehen werden, dass im Berufsalltag auch Pflegearbeit unumgänglich ist. So beschreibt etwa die Schweizerische Dachorganisation der Arbeitswelt Soziales, es würden in der Ausbildung auch Kenntnisse und Fertigkeiten in Haushaltführung und Grundpflege vermittelt. Pflegerische und hauswirtschaftliche Tätigkeiten verbänden sich im Alltag mit betreuerischem Handeln. Neben den betreuerischen Fähigkeiten nimmt die Pflege einen besonderen Stellenwert ein (vgl. www.oda-s.ch). Auch im Tätigkeitsprofil des Internetportals www.be-rufsberatung.ch, das vom Bundesamt für Sozialversicherungen angeführt wurde, klingt dies an, wenn dargelegt wird, die Fachleute würden die Betreuten dazu ermuntern, alltägliche Verrichtungen wie z.B. Waschen, Zähneputzen, Essen und Hausarbeit so weit wie möglich selber auszuführen, und sie würden ihnen helfen, wo dies nicht gehe. Den Unterlagen zur Ausbildung lässt sich ebenfalls entnehmen, dass Gesundheits- und Krankenpflege - unter anderem mit Lagerung, Mobilisation und Transfer - und Haushaltführung dazugehören (vgl. act. 69-7/55). Dieses Modell wird in den eingeholten konkreten Arbeitsplatz- und Tätigkeitsbeschreibungen bestätigt; Grundpflege gehört zum Beschrieb (vgl. act. 47-3/5, act. 51-1/2, act. 52-3/3, act. 53-3/3). Die weiteren Angaben der Arbeitgeber (mit Ausnahme der Spitex, wo schwere Hebetätigkeiten grundsätzlich mit Drittpersonen, nämlich Angehörigen, vorgenommen würden) lassen ferner darauf schliessen, dass die Beschwerdeführerin auch körperlich beanspruchende Tätigkeiten zu erfüllen hatte. Entsprechend geben die Arbeitsbescheinigungen darüber Auskunft, dass die Beschwerdeführerin die Betagten zu pflegen hatte. In der Klinik F. ___ waren es mehrheitlich mittelschwer bis schwer pflege- und betreuungsbedürftige Personen. Im Alters- und Pflegeheim C. ___ betreute sie vorwiegend selbständige Bewohner. Arbeit ist allerdings auch unter solchen Umständen gerade dort zu leisten, wo ein Pflege- und Hilfsbedarf überhaupt besteht. Das gilt auch für das Spitex-Umfeld, wo ebenfalls nicht auszuschliessen ist, dass ein körperlicher Einsatz nötig wird. Es ist deshalb davon auszugehen und kann als gerichtsnotorisch bezeichnet werden, dass eine Betagtenbetreuerin in ihrer Arbeitswelt der sozialen Begleitung,

Unterstützung und Förderung von betagten Menschen in der Regel unausweichlich zu einem nicht zu unterschätzenden Anteil mit der Notwendigkeit pflegerischer Verrichtungen konfrontiert ist, die rückenbelastend sind. Das ist offenbar auch die Beurteilung der vorliegend involvierten Ärzte, welche die Arbeitsverhältnisse im Betreuungs- und Pflegeumfeld wohl einzuschätzen vermögen und den Anteil an schwererer Tätigkeit mit 25 % angaben. Dass es allenfalls seltene Nischenarbeitsplätze geben könnte, welche diese Anforderung weniger stellen, vermag nicht zu begründen, dass der Beschwerdeführerin die bisherige berufliche Tätigkeit noch vollumfänglich zumutbar sein soll. d) Aus medizinischer Sicht ist die Beschwerdeführerin im angestammten Beruf demnach zu 25 % arbeitsunfähig und hat invaliditätsbedingt eine entsprechende Erwerbseinbusse hinzunehmen. Die diesbezügliche Voraussetzung eines Anspruchs auf Umschulung ist erfüllt.

E. 4

a) Zu fragen ist, ob die Ausbildung zur Ergotherapeutin eine notwendige, geeignete, eingliederungswirksame und angemessene Massnahme zur Verbesserung der Erwerbsfähigkeit darstellt (vgl. Art. 8 IVG, BGE 129 V 68 E. 1.1.1., Ulrich Meyer, Rechtsprechung des Bundesgerichts zum IVG, S. 56 ff., Rz 4010 des vom Bundesamt für Sozialversicherungen erlassenen Kreisschreibens über die Eingliederungsmassnahmen beruflicher Art = KSBE). Die Leistungspflicht der Invalidenversicherung für Eingliederungsmassnahmen hat unter Berücksichtigung der gesamten tatsächlichen und rechtlichen Umstände des Einzelfalles in einem angemessenen Verhältnis zum angestrebten Eingliederungsziel zu stehen. Dabei lassen sich - allgemein - vier Teilaspekte unterscheiden, nämlich die sachliche, die zeitliche, die finanzielle und die persönliche Angemessenheit. Danach muss die Massnahme prognostisch ein bestimmtes Mass an Eingliederungswirksamkeit aufweisen; sodann muss gewährleistet sein, dass der angestrebte Eingliederungserfolg voraussichtlich von einer gewissen Dauer ist; des Weiteren muss der zu erwartende Erfolg in einem vernünftigen Verhältnis zu den Kosten der konkreten Eingliederungsmassnahme stehen; schliesslich muss die konkrete Massnahme dem Betroffenen auch zumutbar sein (BGE 130 V 491 E. 4.3.2. mit Hinweisen). b) Die Umschulung zur Ergotherapeutin wird vorliegend aus medizinischer Sicht befürwortet. Es besteht kein Anlass, von diesen Beurteilungen abzugehen und die Geeignetheit der beantragten Eingliederungsmassnahme in Frage zu stellen. Dass es sich um eine zielführende Massnahme handelt, der auch nicht die Beschränkung durch das Erfordernis der Gleichwertigkeit entgegensteht, ist denn auch nicht bestritten worden. Angesichts des Umstands, dass sie die abgelegte Aufnahmeprüfung an die Fachhochschule K. ___ nicht bestand, könnte man sich zwar fragen, ob die Beschwerdeführerin die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung mitbringe. Nach Lage der Akten sind hieran aber keine Bedenken am Platz. Die Aufnahmeprüfung an die staatlich anerkannte Schule für Ergotherapie der Medizinischen Akademie in L. ___ - M. ___ hat die Beschwerdeführerin bestanden. Die Chancen, die Ausbildung abzuschliessen zu können, sind als intakt zu betrachten. Das Umschulungsziel erweist sich somit als sinnvoll und ein Anspruch auf die gewählte Umschulung ist grundsätzlich ausgewiesen.

E. 5

a) Die Beschwerdeführerin hat eine Durchführung der Massnahme im benachbarten Ausland gewählt. Zu prüfen bleibt, ob Anspruch auf eine im Ausland durchgeführte Massnahme besteht. Nach Art. 9 Abs. 1 IVG werden die Eingliederungsmassnahmen in der

Schweiz, ausnahmsweise auch im Ausland, gewährt. Art. 23bis IVV sieht für obligatorisch Versicherte vor, dass die Invalidenversicherung die Kosten einer einfachen und zweckmässigen Durchführung einer Eingliederungsmassnahme im Ausland dann übernimmt, wenn sich die Durchführung in der Schweiz als unmöglich erweist, insbesondere weil die erforderlichen Institutionen oder Fachpersonen fehlen (Abs. 1). Wird eine Massnahme aus andern beachtlichen Gründen im Ausland durchgeführt, so vergütet die Versicherung die Kosten bis zu dem Umfang, in welchem solche Leistungen in der Schweiz zu erbringen gewesen wären (Abs. 3).

b) Eine Ausbildung zur Ergotherapeutin kann auch in der Schweiz absolviert werden. Seit 2006 findet sie an einer Fachhochschule statt, für die deutschsprachige Schweiz an der Zürcher Hochschule Winterthur, Departement Gesundheit, Fachhochschule Gesundheit (vgl. www.ergotherapieschulebiel.ch; www.ergoschule.zh.ch). Sie setzt eine Berufsmatura voraus (vgl. die Site der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften, www.zhaw.ch/de/gesundheitsstudium/bachelorstudiengaenge/ergotherapie/aufnahmebedingungen.html). Auch wenn die Beschwerdeführerin über diese Zugangsvoraussetzung nicht verfügte, wäre die Durchführung der Massnahme in der Schweiz doch nicht unmöglich gewesen. Ein Anspruch auf die Durchführung der Massnahme im Ausland kann nicht auf Art. 23bis Abs. 1 IVV gestützt werden.

c) Das Bundesamt für Sozialversicherungen hielt dafür, einen beachtlichen Grund, die Ausbildung im Ausland durchzuführen, habe die Beschwerdeführerin nicht vorzuweisen. Zu berücksichtigen sind im Zusammenhang mit Art. 23bis Abs. 3 IVV subjektiv oder objektiv beachtliche Gründe (vgl. ZAK 1977 S. 14). Die Bestimmung - es handelt sich um eine Art bedingter Austauschbefugnis - ist nicht eng auszulegen; in ihrem Rahmen können durchaus individuelle persönliche Verhältnisse berücksichtigt werden. Nach der bundesgerichtlichen Rechtsprechung dürfen die Anforderungen an das Vorliegen beachtlicher Gründe nicht überspannt werden, da ansonsten die Abgrenzung zu den Voraussetzungen des Abs. 1 schwierig würde (BGE 110 V 99). Die neben Abs. 1 tretende Leistungsmöglichkeit dürfe nicht toter Buchstabe bleiben. Eine enge Auslegung sei auch deshalb nicht gerechtfertigt, weil die Invalidenversicherung mit dieser neuen Leistungsmöglichkeit nicht stärker belastet werde, als wenn die Massnahme in der Schweiz durchgeführt würde. Andererseits könnten beachtliche Gründe jedoch lediglich solche von erheblichem Gewicht sein, weil sonst der erwähnte Abs. 1 bedeutungslos und Art. 9 Abs. 1 IVG, wonach Eingliederungsmassnahmen (nur) ausnahmsweise im Ausland gewährt werden, unterlaufen würde (AHI 1997 S. 119 E. 5c; zum Ganzen der Entscheid des Eidgenössischen Versicherungsgerichts i/S F. vom 16. Mai 2006, I 120/04).

d) Wie den Akten zu entnehmen ist, hätte die Beschwerdeführerin, um die geplante Ausbildung in der Schweiz absolvieren zu können, zunächst die Berufsmatura erwerben müssen, die ihr hernach einen grundsätzlich (abgesehen von einer Eignungsabklärung und einem strukturierten Interview, vgl. die oben erwähnte Site der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften) prüfungsfreien (www.berufsberatung.ch, Zulassung und Voraussetzungen für Bachelor-Studiengänge an Fachhochschulen) Zugang an die Fachhochschule geboten hätte. Absolventen einer Lehre können die Berufsmatura berufsbegleitend in eineinhalb bis zwei Jahren oder in der Vollzeitausbildung in einem Jahr erwerben. Bis zu einem möglichen Antritt der Ausbildung in der Schweiz wäre demnach ein mindestens einjähriger Lehrgang mit erfolgreichem Abschluss erforderlich gewesen, während die Ausbildung im grenznahen Ausland unmittelbar begonnen werden konnte. Im Ausland war das Eingliederungsziel zum vornherein in relevant kürzerer Zeit zu erreichen (im Entscheid des Eidgenössischen

Versicherungsgerichts i/S P. vom 10. September 2003, I 163/03, war für die Anwendung von Art. 23bis Abs. 1 IVV sogar von Bedeutung gewesen, dass eine mögliche Ausbildung in der Schweiz nur als berufsbegleitende zur Verfügung stand). Zu der Ungewissheit, welche mit jedem Ausbildungsgang bzw. jeder Prüfung verbunden ist, ob nämlich die Berufsmatura mit Erfolg hätte abgelegt werden können, wäre bei den schweizerischen Verhältnissen noch das Risiko hinzugekommen, hernach wegen allenfalls zu zahlreicher Bewerber an die Schule nicht aufgenommen zu werden. Für die Wahl der in Frage stehenden Ausbildung im Ausland gab es demnach beachtliche Gründe im Sinn von Art. 23bis Abs. 3 IVV. Die gewählte Massnahme kann als zeitlich vorteilhaftere und angemessene Massnahme betrachtet werden. e) Gegen die gewählte Ausbildung im Ausland spricht auch nicht etwa, dass die Beschwerdeführerin später auf dem Arbeitsmarkt weniger konkurrenzfähig wäre. Die ausländische Ausbildung ist in der Schweiz anerkannt und auch die bis zum Jahr 2008 hier ausgebildeten Ergotherapeuten verfügen nicht über einen akademischen Abschluss. Hieran vermag nichts zu ändern, dass langfristig damit zu rechnen ist, dass die Ergotherapeuten mit akademischer Ausbildung gegenüber anderen Berufskollegen einen Vorteil geniessen werden. f) Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die Darlegungen der IV-Berufsberatung, welche den Antrag der Beschwerdeführerin unterstützt, gesamthaft sachgerecht sind und überzeugen. Die Beschwerdeführerin hat Anspruch auf die Kosten der beruflichen Massnahme bis zu dem Umfang, in welchem solche Leistungen in der Schweiz zu erbringen gewesen wären. Die Beschwerdegegnerin wird die entsprechenden Aufwendungen noch zu ermitteln haben.

E. 6

a) Im Sinne der vorstehenden Erwägungen ist die Beschwerde unter Aufhebung der angefochtenen Verfügung vom 21. Februar 2007 gutzuheissen und der Beschwerdeführerin sind berufliche Massnahmen im Sinne der Erwägungen zuzusprechen. b) Angesichts des vollständigen Unterliegens der Beschwerdegegnerin rechtfertigt es sich, ihr die Gerichtskosten, die nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert im Rahmen von 200 bis 1000 Franken festgelegt werden (Art. 69 Abs. 1bis IVG), gesamthaft aufzuerlegen (vgl. Art. 95 Abs. 1 VRP/SG). Als Teil einer selbständigen öffentlich-rechtlichen Anstalt (vgl. Art. 3 Abs. 1 lit. b des st. gallischen Einführungsgesetzes zur Bundesgesetzgebung über die Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenversicherung, sGS 350.1) kommt auf sie die Bestimmung über die Befreiung von der Pflicht zur Übernahme amtlicher Kosten (Art. 95 Abs. 3 VRP) nicht zur Anwendung (vgl. Urs Peter Cavelti/Thomas Vögeli, Verwaltungsgerichtsbarkeit im Kanton St. Gallen – dargestellt an den Verfahren vor dem Verwaltungsgericht, 2. A., Rz 792). Eine Entscheidgebühr von Fr. 600.-- erscheint angemessen. Der Beschwerdeführerin ist der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückzuerstatten. c) Die Beschwerdeführerin hat bei vollem Obsiegen Anspruch auf Ersatz der Parteikosten, die vom Gericht ohne Rücksicht auf den Streitwert nach der Bedeutung der Streitsache und nach der Schwierigkeit des Prozesses bemessen werden (Art. 61 lit. g ATSG; vgl. auch Art. 98 ff. VRP). Die Entschädigung ist auf Fr. 3'500.-- (einschliesslich Barauslagen und Mehrwertsteuer) festzulegen. Demgemäss hat das Versicherungsgericht entschieden: 1. In Gutheissung der Beschwerde wird die angefochtene Verfügung vom 21. Februar 2007 aufgehoben und es werden der Beschwerdeführerin berufliche Massnahmen im Sinne der Erwägungen zugesprochen. 2. Die Beschwerdegegnerin bezahlt eine Gerichtsgebühr von Fr. 600.--. 3. Der Beschwerdeführerin wird der geleistete Kostenvorschuss von Fr. 600.-- zurückerstattet. 4. Die Beschwerdegegnerin hat der Beschwerdeführerin eine Parteientschädigung von Fr.

3'500.-- zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.